



Vorlage Nr.: 2022/036

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Kreisdirektor	09.05.2022	2
Kreisausschuss	Kreisdirektor	23.05.2022	19

Finanzierung der Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen

Darstellung des Sachverhaltes:

Zusammenfassung

Die Finanzierung der Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen in der Aufgabenträgerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) führt insbesondere die Mitgliedskörperschaften in der Metropole Ruhr allmählich an die Grenze ihrer finanzwirtschaftlichen Belastbarkeit.

Für den Ausgabenaufwuchs in der Eingliederungshilfe sind nicht nur die ohnehin seit Jahren zu beobachtenden Fallzahl- und Fallkostenanstiege in der Grundlast ursächlich, sondern auch die Kostenfolgen aus dem Bundesteilhabegesetz (BTHG), das seit dem Jahr 2017 schrittweise umgesetzt wird. Mit Blick auf die Ausgabenentwicklung in der Eingliederungshilfe haben die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales aller Bundesländer in der Arbeits- und Sozialministerkonferenz Anfang Dezember 2021 dringenden Handlungsbedarf gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales artikuliert und eine faire Lastenteilung eingefordert.

Mit dieser Berichtsvorlage wird ein Überblick über die derzeitige Finanzentwicklung in der Eingliederungshilfe und die derzeit abschätzbaren Auswirkungen auf den Kreishaushalt sowie auf die Haushalte der zehn Städte gegeben.

Vorbemerkungen

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen ist die wichtigste Fürsorgeleistung für Menschen mit Behinderungen. In Deutschland gibt es

Klimpel
Landrat

Butz
Kreisdirektor

etwa 940.000 Leistungsberechtigte (Stand 2020). Nach dem Wortlaut des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) haben Menschen mit wesentlichen Behinderungen körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen, die sie an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Von diesem Personenkreis mit einer „wesentlichen“ Behinderung abzugrenzen sind schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (rd. 8 Mio. Menschen in Deutschland, Stand 2019), die nur zu einem kleinen Teil die Voraussetzungen der Eingliederungshilfe erfüllen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe zielen im Kern darauf ab, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern und die Teilhabe am Arbeitsleben dauerhaft zu sichern.

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen hat eine lange Tradition der intensiven Versorgung von Menschen mit wesentlichen Behinderungen. Die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung für die Eingliederungshilfe liegt in NRW hauptsächlich bei den beiden Landschaftsverbänden als überörtliche Träger der Sozialhilfe – für den rheinischen Landesteil beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) mit Sitz in Köln, für den westfälisch-lippischen Landesteil beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) mit Sitz in Münster. Die Kreise und kreisfreien Städte sind demgegenüber als örtliche Träger der Sozialhilfe im Grundsatz für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II, zuständig.

Insbesondere die Finanzierung der Ausgaben der beiden Landschaftsverbände über die Landschafts- und Kreisumlagen führt die kommunale Ebene inzwischen an die Grenzen ihrer Belastbarkeit. Ohne dynamische staatliche Unterstützung werden in absehbarer Zeit als erstes die ohnehin strukturbelasteten Kommunen in der Metropole Ruhr diese Ausgaben nicht mehr finanzieren können.

1. Ausgabenentwicklung der Eingliederungshilfe im Bund und in NRW

Die in Deutschland unterschiedlich, jedoch überwiegend kommunal finanzierten Brutto-Ausgaben für die Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen haben sich seit dem Jahr 1981 mehr als vervierzehnfacht und sind Ende des Jahres 2020 auf einen Betrag von mehr als 21 Mrd. EUR angewachsen, und zwar mit jährlichen Steigerungsraten von 5 % bis etwa 7 % (vgl. Abb. 1). Zum Vergleich: Die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II haben sich jahresübergreifend recht konstant auf einen Betrag zwischen 14 und 15 Mrd. EUR eingependelt, von denen wiederum der Bund bis zu 74 % übernimmt.

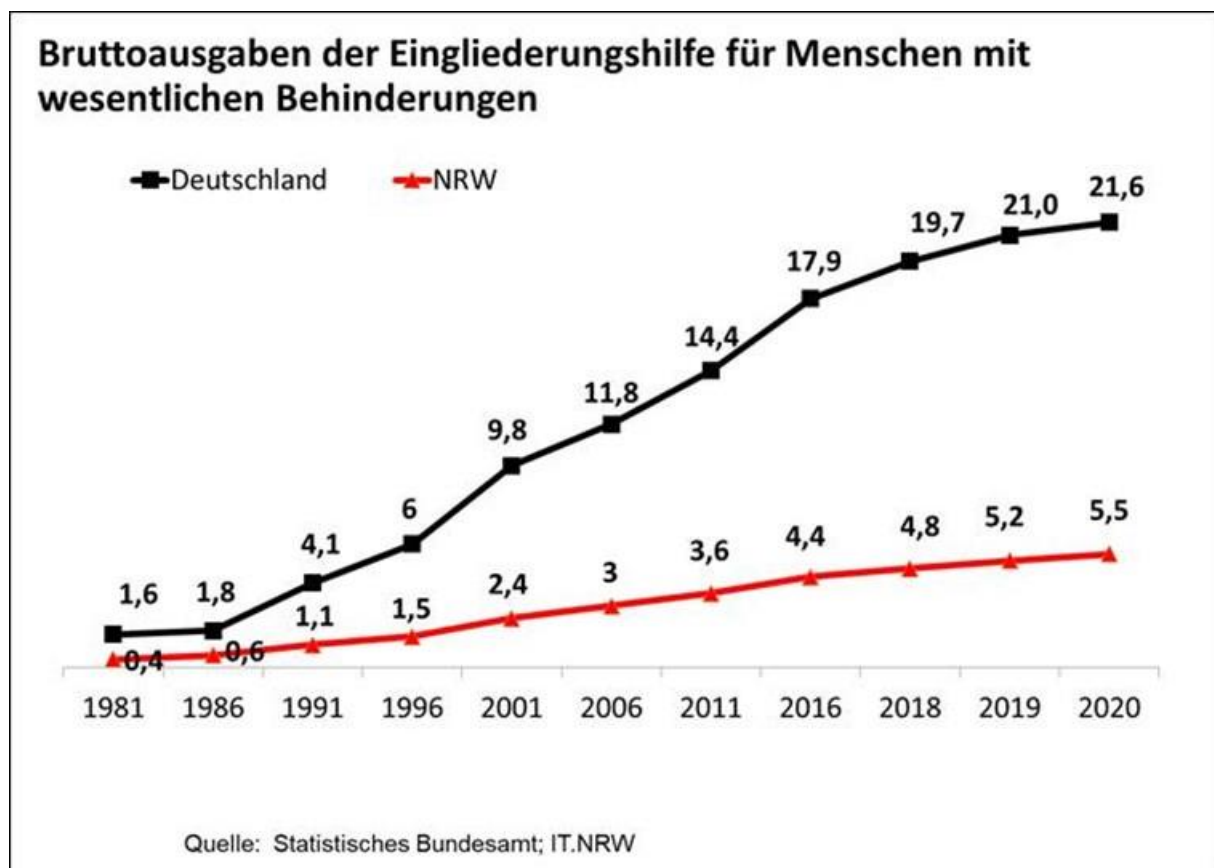


Abbildung 1: Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe in Deutschland

Der im Bundesländervergleich mit Abstand größte Anteil von etwa einem Viertel – rd. 5,5 Mrd. EUR – entfällt auf NRW, der dort vollumfänglich von der kommunalen Ebene getragen wird. Im Flächenländervergleich ist die Finanzierung der Eingliederungshilfe dagegen unterschiedlich geregelt: In sechs Flächenländern liegt die Finanzierungsverantwortung vollständig bei den Kommunen, während diese im Saarland und in Sachsen-Anhalt vollständig bei den Ländern liegt. In den anderen Flächenländern sind unterschiedliche Mischmodelle vorzufinden.

2. Verursachungsbeiträge für den Ausgabenaufwuchs

Für den rasanten Ausgabenaufwuchs sind in erster Linie Einflüsse ursächlich, die von der kommunalen Ebene weder gesteuert noch geplant werden können. Zu nennen sind vor allem demografische und gesellschaftliche Entwicklungen, wie zum Beispiel der medizinische Fortschritt, die Zunahme von Menschen mit psychischen Behinderungen oder dem Auftreten neuer Behinderungsbilder. Darüber hinaus ist auf den hohen Grad an Tarifbindung hinzuweisen: Etwa rd. 80% der Ausgaben in der Eingliederungshilfe entfallen auf Personalkosten. Insoweit profitieren auch die Beschäftigten in den Heimen, in den ambulanten Pflegediensten und in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen von der allgemeinen Tarifentwicklung. Hinzu kommen bundesgesetzlich veranlasste Leistungsanpassungen durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), durch das die Eingliederungshilfe

aus der Sozialhilfe im SGB XII herausgelöst und in das SGB IX — Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen — überführt und dort vollständig neu geregelt worden ist. Das Bundesteilhabegesetz ist in drei Stufen ab dem Jahr 2017 in Kraft getreten und verfolgt die Zielsetzung, ein modernes Teilhaberecht nach den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln, in dessen Rahmen eine neue personenzentrierte Bedarfsfeststellung und Leistungserbringung im Mittelpunkt des Handelns stehen sollen. Hiermit ist nicht nur eine Reihe von Veränderungen im Verhältnis zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsträgern verbunden, sondern auch grundlegend neue Strukturen und Verfahrensweisen. Zugleich jedoch soll durch das BTHG der bestehende Ausgabenaufwuchs in der Eingliederungshilfe gedämpft sowie neue Ausgabenerhöhungen verhindert werden.

Demgegenüber geht der Deutsche Landkreistag jedoch davon aus, dass das BTHG die fiskalischen Anforderungen weit verfehlen und vielmehr zu erheblichen strukturellen Zusatzausgaben führen wird. Dies sei u. a. darauf zurückzuführen, dass die Leistungen im BTHG zur Medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe derart konkret beschrieben und ausgebaut werden, dass hierdurch auch Leistungen bislang vorrangiger Sicherungs- und Regelsysteme mit abgedeckt werden.

Darüber hinaus sind die Schongrenzen beim Einsatz von Einkommen und Vermögen deutlich erhöht und die Verfahrensvorschriften durch die nunmehr vorgesehene Erstellung von Gesamt- bzw. Teilhabeplänen stark verdichtet worden. Letzteres hat dazu geführt, dass bei den Aufgabenträgern das Personal in erheblichem Umfang aufgestockt werden musste. Allein beim LWL wurden für die Umsetzung des BTHG in den Jahren 2018 bis 2022 insgesamt rd. 340 neue Planstellen eingerichtet.

Die Entwicklung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe in den Jahren 2017 bis 2021 wird derzeit im Rahmen einer Finanzevaluation nach Art 25 Abs. 4 BTHG durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht, und zwar u. a. im Hinblick auf folgende gesetzliche Änderungen:

- Verbesserte Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Neue Leistungskataloge für die soziale Teilhabe
- Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt
- Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens
- Einführung von Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und die Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger (BAGüS) haben indes um eine Verlängerung der Finanzuntersuchung gebeten. Sowohl die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) mit Beschluss vom 01./02. Dezember 2021 als auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 17. Februar 2022 haben der Verlängerung mindestens bis zum 31. Dezember 2024 inzwischen

zugestimmt. Mit Blick auf die Ausgabenentwicklung in der Eingliederungshilfe haben die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales aller Bundesländer in der Arbeits- und Sozialministerkonferenz Anfang Dezember 2021 zudem dringenden Handlungsbedarf gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales artikuliert und eine faire Lastenteilung eingefordert.

Die Aufgaben des BTHG sind in NRW in Form des Ausführungsgesetzes des Landes NRW (AG BTHG) zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auf die kommunale Ebene übertragen worden, wodurch die formalrechtliche Pflicht zur Prüfung besteht, ob den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Regelungen wesentliche Belastungen entstehen (Konnexität). Mangels bis heute vorliegender Finanzierungszusagen durch den Bund oder das Land haben die beiden Landschaftsverbände mit je einer kreisfreien Stadt und einem Landkreis aus beiden Landesteilen bereits am 02. August 2019 Kommunalverfassungsbeschwerde erhoben und Konnexitätsverstöße durch das AG BTHG geltend gemacht. Hierzu trägt die Landesregierung NRW derzeit vor, dass keine konnexitätsrelevante Mehrbelastung vorliegen würde bzw. nicht substantiiert dargelegt worden sei. Dieses Konnexitätsstreitverfahren ist bislang noch nicht zum Abschluss gekommen.

3. Westfälisch-Lippischer Landesteil und Kreis Recklinghausen

Aufgrund erheblicher Ausgabensteigerungen in der Eingliederungshilfe verschlechtert sich der Haushalt des LWL im Jahr 2021 nach den letzten Prognosen gegenüber der Planung um einen Betrag von rd. 100 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung des am Anfang dieses Jahres verabschiedeten LWL-Haushaltes für das Jahr 2022 hat die Ausgleichsrücklage des LWL damit – und früher als geplant – mit einem Bestand von nur noch rd. 75 Mio. EUR eine kritische Höhe erreicht, sodass künftige Fehlbedarfe spätestens ab dem Haushaltsjahr 2024 auf die Mitgliedskörperschaften umgelegt werden müssen. Schon aktuell ist von jährlichen Ausgabensteigerungen in der Eingliederungshilfe von rd. 100 Mio. EUR allein im LWL-Haushalt auszugehen; hiervon würde auf den Kreis Recklinghausen ein Betrag von mehr als 7 Mio. EUR entfallen.

Der Kreis Recklinghausen zahlt im westfälisch-lippischen Landesteil nach der Stadt Dortmund die zweithöchste Landschaftsumlage an den LWL, über die im Kern die Eingliederungshilfe des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zu finanzieren ist. Spätestens im Jahr 2023 wird die Landschaftsumlage im Kreishaushalt die Schallmauer von 200 Mio. EUR durchbrochen haben. Zum Vergleich: Für die Kosten der Unterkunft wird der Kreis Recklinghausen nach Abzug der Bundesbeteiligung und der Wohngeldentlastung des Landes im Jahr 2024 noch etwa rd. 45 Mio. EUR, und damit nur noch weniger als ein Viertel von dem zu tragen haben, was für die Eingliederungshilfe zu entrichten ist.

Der LWL hat zudem im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2022 Mehrbedarfe an Landschaftsumlage geltend gemacht, die im Jahr 2023 knapp 4 Mio. EUR, im Jahr 2024 rd. 6,3 Mio. EUR und im Jahr 2025 rd. 5,7 Mio. EUR über den Ansätzen der mittelfristigen Finanzplanung des Doppelhaushaltes 2020/2021 liegen (vgl. Abb. 2).

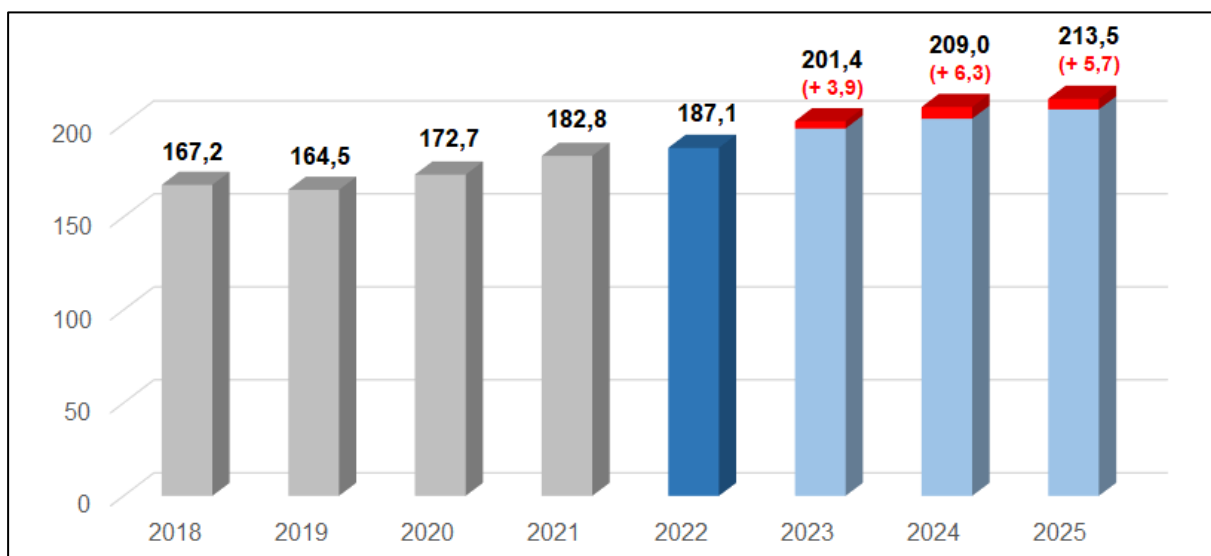


Abbildung 2: Landschaftsumlage des Kreises Recklinghausen

Die Kreisverwaltung hat diese Mehrbedarfe für die Jahre 2023 bis 2025 jedoch nicht akzeptiert, sondern im Kreishaushalt die Veranschlagung auf der Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung des LWL-Doppelhaushaltes 2020/2021 vorgenommen.

Der Anteil der Landschaftsumlage an der Kreisumlage beträgt inzwischen 45%, also fast die Hälfte. Die Eingliederungshilfe ist über die Kreisumlage letztlich von den zehn kreisangehörigen Städten im Kreis Recklinghausen zu finanzieren, die bekannterweise allesamt Mitglied im Stärkungspakt Stadtfinanzen waren und deren derzeitiger Kassenkreditbestand sich auf einen Betrag von insgesamt knapp 1,5 Mrd. EUR beläuft. Ein Beispiel: Eine Stadt wie Gladbeck, die mit einem Betrag von rd. 121 Mio. EUR bilanziell überschuldet ist, musste im Haushaltsjahr 2021 über die Kreisumlage einen Betrag von rd. 24,7 Mio. EUR allein für die Eingliederungshilfe des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe aufbringen, für das Haushaltsjahr 2024 bereits mehr als 28 Mio. EUR. Für die zehn Städte im Kreis Recklinghausen ergibt sich in den Jahren 2021 und 2024 die nachstehend aufgeführte Ausgabenlast an Kreisumlage nur für die Eingliederungshilfe des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (grobe Berechnung, vgl. Abb. 3), wobei davon auszugehen ist, dass die Ausgaben über das Jahr 2024 hinaus weiter rasant ansteigen werden.

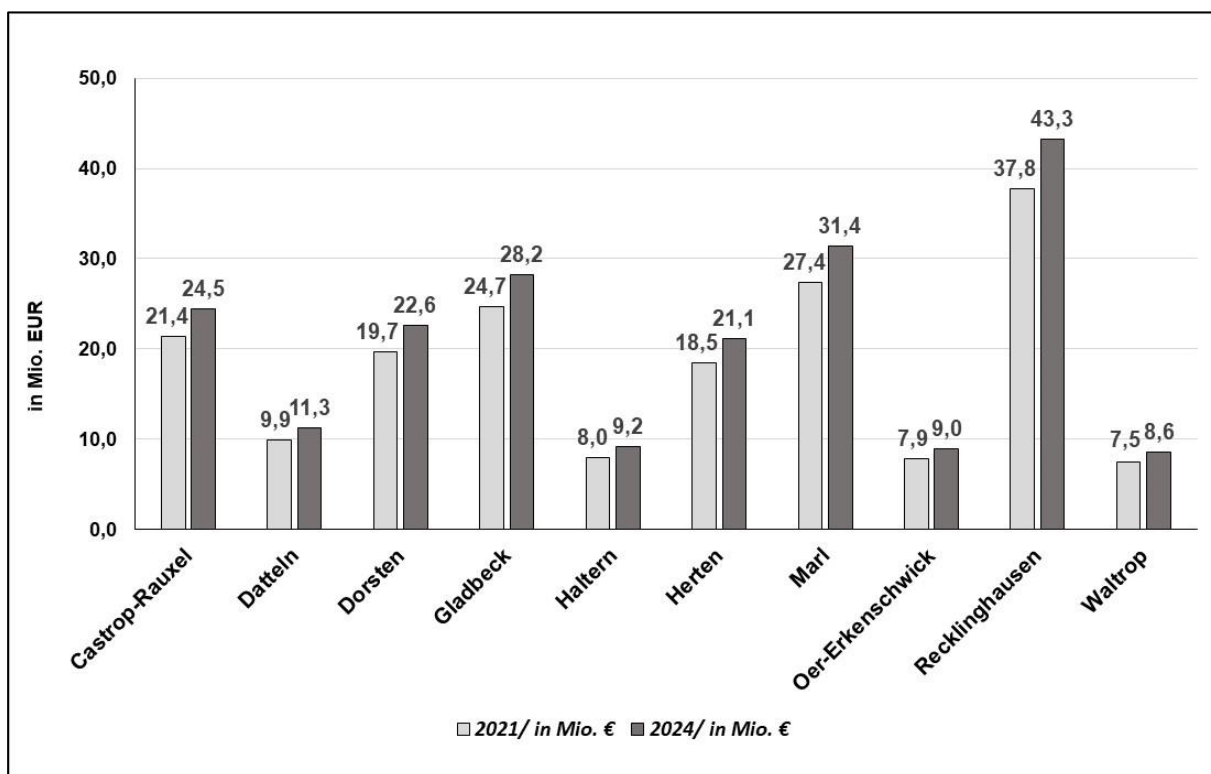


Abbildung 3: Anteile an der überörtlichen Eingliederungshilfe für die Städte im Kreis Recklinghausen

Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Ausgaben für die Eingliederungshilfe in der Aufgabenverantwortung des Kreises Recklinghausen als örtlicher Träger der Sozialhilfe noch hinzukommen. Für das Haushaltsjahr 2022 ist hierfür im Kreishaushalt ein Betrag von insgesamt rd. 10,8 Mio. EUR veranschlagt, wobei der größte Teil auf die Leistungen im Rahmen der Schulassistenz entfällt.

4 „5 Mrd. EUR-Entlastung“ des Bundes und finanzielle Lastenverteilung zwischen Land und Kommunen in NRW

Seit dem Jahr 2018 werden die Kommunen in Deutschland zwar im Umfang von fünf Milliarden EUR jährlich durch den Bund entlastet. Aufgrund der gewählten Verteilungswege über die Umsatzsteuerbeteiligung und die Beteiligung an den Kosten der Unterkunft besteht jedoch keinerlei Zusammenhang mehr zur Eingliederungshilfe. Zudem wächst diese Entlastung nicht mit der allgemeinen Ausgabenentwicklung und neuen gesetzlichen Standards in der Eingliederungshilfe mit. Aufgrund dieser lediglich statischen Ausprägung gilt diese Entlastung heute bereits als entwertet. Es gibt derzeit auch keine Zusage des Bundes, etwaige durch das BTHG verursachte Mehrkosten zu übernehmen. Der Bund kann also derzeit im Wege des BTHG Standards setzen, ohne entsprechende Kostenfolgen im eigenen Haushalt zu spüren.

Vom Land NRW gibt es für die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Eingliederungshilfe seit jeher keine Erstattung; das heißt, diese Finanzbelastungen werden vollumfänglich von den Kommunen in NRW getragen. Insgesamt betrachtet weist NRW gemessen an den Ist-Ausgaben einen Kommunalisierungsgrad im

ausgabeintensiven Sozialbereich auf, der mit rd. 85 % etwa 14 % über dem Durchschnitt der Flächenländer von rd. 71 % liegt. Das heißt, die Kommunen und das Land teilen sich die Finanzierung der sozialen Netto-Ausgaben in NRW im Verhältnis 85 zu 15. Auf der kommunalen Ebene müssen also in erheblichem Umfang allgemeine Deckungsmittel zur Finanzierung des Sozialbereiches „zugeschossen“ werden.

5. Vergleichende Betrachtung von Netto-Sozialausgaben im Kreishaushalt

Von allen kreisumlagefinanzierten Netto-Sozialausgaben im Kreishaushalt ist die Eingliederungshilfe (SGB IX) die mit Abstand ausgabenintensivste. Das wird insbesondere am Zeitreihenvergleich von 2008 bis 2025 mit den Netto-Kosten der Unterkunft (SGB II) und den Netto-Ausgaben im Bereich der Hilfe zur Pflege deutlich (vgl. Abb. 4).

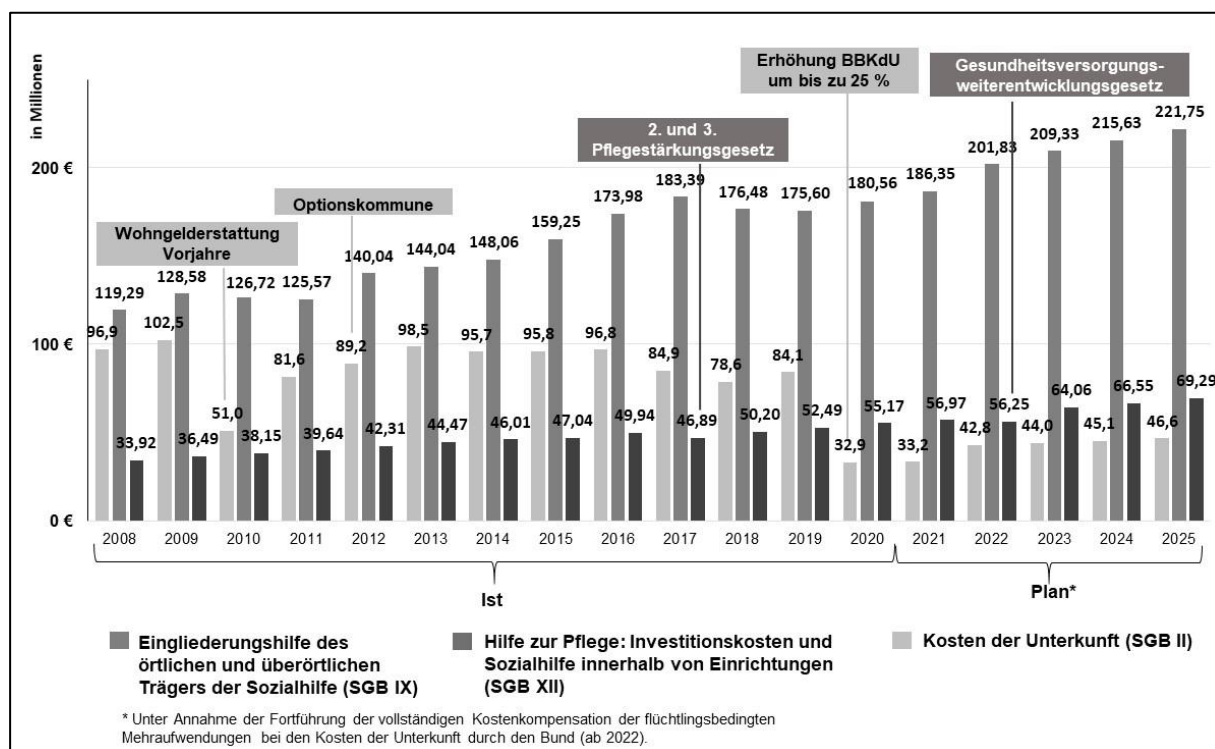


Abbildung 4: Kreisumlagefinanzierte Netto-Sozialausgaben im Vergleich

Es handelt sich hier um eine reine Netto-Ausgabenbetrachtung, das heißt, direkte Refinanzierungen wie Bundesbeteiligungen, Erstattungen oder Kostenbeiträge sind hier bereits reduzierend berücksichtigt. Die Netto-Kosten der Unterkunft nach dem SGB II sinken erheblich ab dem Jahr 2020 aufgrund der erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft um bis zu 25 %. Das führt dazu, dass in den Planjahren ab 2022 davon auszugehen ist, dass noch ein Betrag von jahresdurchschnittlich rd. 45 Mio. EUR kommunal zu finanzieren ist, und zwar je zur Hälfte über die Kreisumlage und die einschlägige Abrechnungsrichtlinie. Im Bereich der Hilfe zur Pflege ist im Zeitverlauf seit dem Jahr 2008 eine hohe Dynamik in der Rechtsentwicklung festzustellen. Deutlich wird hierbei, dass sowohl die beiden Pflegestärkungsgesetze als auch das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz fiskalisch nur zu

vorübergehenden Entlastungen in der kommunal finanzierten Hilfe zur Pflege führen bzw. geführt haben. Insgesamt betrachtet steigen die Netto-Ausgaben der Hilfe zur Pflege, im Wesentlichen bestehend aus den fachlichen Leistungen und dem Pflegewohngeld, kontinuierlich an. Die Ausgabenbelastung hat sich seit dem Jahr 2008 verdoppelt und wird am Ende des mittelfristigen Planungszeitraum voraussichtlich einen Betrag von knapp 70 Mio. EUR erreicht haben.

Allerdings werden die Netto-Ausgaben für die Hilfe zur Pflege von denen für die örtliche und überörtliche Eingliederungshilfe noch weit übertroffen, die im Vergleich in etwa dreimal höher sind. Die Netto-Ausgaben für die örtliche und überörtliche Eingliederungshilfe haben sich seit dem Jahr 2008 mehr als verdoppelt und betragen im Jahr 2025 mehr als 220 Mio. EUR. Einzig in den Jahren 2018 bis etwa 2021 konnte der Ausgabenanstieg etwas gebremst werden, da in diesem Zeitraum die Ausgleichsrücklage des LWL verstärkt in Anspruch genommen worden ist.

Insgesamt wird deutlich, dass die kommunal zu finanzierenden Netto-Kosten der Unterkunft (SGB II) und die Netto-Ausgaben für die Hilfe zur Pflege (SGB XII) nur einen kleinen Teil dessen ausmachen, was für die Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (SGB IX) aus kommunalen Mitteln zu finanzieren ist. Insoweit besteht im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen der mit Abstand größte Handlungsdruck mit Blick auf staatliche Ko-Finanzierungen.

6. Fazit und Ausblick

Der Ausgabenaufwuchs in der Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen wird beim LWL zu deutlich erhöhten Bedarfen an Landschaftsumlage führen. Im Kreis Recklinghausen können solche Steigerungen bei den Zahllasten derzeit noch durch eine verstärkte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgefangen werden. Das wird mittelfristig jedoch nicht mehr möglich sein, sodass die erhöhten Bedarfe an Landschaftsumlage dann auf die städtischen Haushalte umgelegt werden müssen. Dort treffen diese Ausgaben vor allem auf stark steigende Ausgaben für die Kindertagesbetreuung (Kita), die Offene Ganztagschule (OGS) und die erzieherischen Hilfen – mit der Folge, dass die haushaltswirtschaftliche Handlungsfähigkeit der zehn Städte noch weiter eingeschränkt wird. Insoweit besteht nicht nur ein starker Handlungsdruck im Hinblick auf einen notwendigen Altschuldenschnitt, der letztlich nichts anderes darstellt als eine nachträgliche Finanzierung von zuvor strukturell unterfinanzierten Aufgaben im Bereich der sozialen Leistungen. Vielmehr bedarf es darüber hinaus weiterer zukunftsgerichteter dynamischer Finanzbeteiligungen, insbesondere bei den kommunal kaum beeinflussbaren Ausgaben für die Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen.

Vom Bund muss in dieser Hinsicht eine ausfinanzierte Sozialpolitik erwartet werden. Insoweit ist eine dynamische Beteiligung des Bundes im Rechtskreis der Eingliederungshilfe weiterhin vorzugswürdig. Nach Art. 104a Abs. 3 Grundgesetz (GG) kann sich der Bund ganz oder zum Teil an Bundesgesetzen beteiligen, die

Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden. Die Eingliederungshilfe gilt derzeit jedoch nicht als Geldleistung, sondern als sogenannter Sachleistungsveranschaffungsanspruch.

Um die notwendige finanzverfassungsrechtliche Voraussetzung für eine Bundesbeteiligung an den Ausgaben der Eingliederungshilfe zu schaffen, müsste diese demnach zunächst einfachgesetzlich auf einen Geldanspruch umgestellt werden. Hierdurch potenziell ermöglichte Mischfinanzierungen gelten jedoch als umstritten. Hinzu kommt, dass es mehr als fraglich erscheint, ob nach den Föderalismusreformen noch der politische Wille besteht, derart unmittelbare Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen zu eröffnen.

Diese rechtlich komplexen und streitbehafteten Fragestellungen ändern allerdings nichts daran, dass das Land NRW gegenüber seinen Kommunen auch für Finanzbedarfe in der Mitverantwortung steht, die durch Bundesrecht ausgelöst werden – das hat zuletzt die von der Landesregierung NRW eingesetzte Transparenzkommission in dankenswerter Klarheit nochmals festgestellt. Diese Verantwortungszuschreibung sollte dann umso mehr gelten, wenn die finanzielle Lastenteilung staatlicher Aufgaben in NRW in einem derartigen Missverhältnis zum Nachteil der Kommunen steht. Vor diesem Hintergrund erscheint es als notwendig, dass sich das Land NRW nicht nur für eine dynamische Beteiligung des Bundes im Rechtskreis der Eingliederungshilfe aktiv einsetzt, sondern gleichzeitig eine Mitfinanzierung der Eingliederungshilfe aus dem eigenen Landeshaushalt prüft, um seine Kommunen finanziell zu entlasten.